VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.
WIR GESTALTEN ZUKUNFT.

VCI-Kommentierung

12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (Anhang 33)

(Referentenentwurf vom 27.04.2022)

Leistung der „nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage“ (Kläranlage) berücksichtigen – klare Abgrenzung der Anforderungen der verschiedenen Teile des Anhangs 33 „*Abfallverbrennung*“

Diskussion:

Die Fußnote (2) in Tabelle 10 des WI-BREFs (L_2019312DE.01005501.xml (europa.eu) für indirekte Einleitungen in einen Vorfluter sieht ausdrücklich die Berücksichtigung der Leistung der „nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage“ (Kläranlage) vor:

„*(2) Die BVT-assoziierten Emissionsbandbreiten gelten möglicherweise nicht, wenn die nachgeschaltete Abwasseraufbereitungsanlage auf eine Reduzierung der betroffenen Schadstoffe ausgelegt und entsprechend ausgestattet ist, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.*“

Der vorgelegte Entwurf des Anhangs 33 ist in diesem Punkt unklar. So wird in Teil B „Allgemeine Anforderungen“ in Abs. 2 Nr. 4 eine Behandlungspflicht eingeführt, welche die oben genannte Klarstellung des WI-BREFs nicht berücksichtigt. Dies führt zwangsläufig zu einer unscharfen Abgrenzung der Anforderungen der Teil C-Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle und Teil D-Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung.

Der vorgelegte Entwurf des Anhangs 33 steht so auch im Widerspruch zur Begrifflichkeit der „Vermischung“ nach AbwV, §3 Abs. 4. Danach ist „*eine Vermischung zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung zulässig, wenn insgesamt mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen erreicht wird.*“.

VCI-Forderungen:

Die Klarstellung des WI-BREFs ist in Teil B einzufügen:

„B Allgemeine Anforderungen

….

4. Behandlung des Abwassers durch eine geeignete Kombination von Verfahren wie Fällung, Flockung, Neutralisation, Filtration, Ionenaustausch, Membranverfahren, Zugabe von Adsorbenzien oder anderen geeigneten Verfahren. Die Anforderungen gelten möglicherweise nicht, wenn die nachgeschaltete Abwasseraufbereitungsanlage auf eine Reduzierung der betroffenen Schadstoffe ausgelegt und entsprechend ausgestattet ist, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.“

Detailkommentierung des Anhangs 33:

Teil H „Betreiberpflichten“

Im Folgenden werden die verschiedenen Anforderungen aus dem Teil H, Betreiberpflichten an die Einleitungsstelle, den Ablauf der Behandlungsanlage und vor Vermischung mit anderem Abwasser kommentiert. Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass nur die Einleitungsstelle in das Gewässer eindeutig beprobt werden kann. Die anderen Messpunkte sind technisch schwer greifbar bzw. beprobbar, weil z. B. aus einer Verbrennungsanlage verschiedene Abwasserströme resultieren, die nicht an einem einzigen Punkt zusammengeführt werden. Hier stellen sich schwierige Fragen an die Probennahme bzw. Repräsentativität der entnommenen Probe.

Diskussion:

Die Fußnote (2) Tabelle 10 (CWW-BREF) und die AbwV § 3 Abs. 4 sieht die Berücksichtigung der Leistung einer nachgeschalteten Kläranlage ausdrücklich vor:

AbwV § 3 Abs. 4
„Sind Anforderungen vor der Vermischung festgelegt, ist eine Vermischung zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung zulässig, wenn insgesamt mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen erreicht wird.“

VCI-Forderungen:

Nach Teil H Abs. 2 Nr. 3 ist eine neue Nr. 4. einzufügen:

„4. Messverpflichtungen vor Vermischung (Teil H Abs. 2 (Nr. 3)) entfallen, wenn der Einleiter den Nachweis erbringt, dass

- *die nachgeschaltete Abwasseraufbereitungsanlage auf eine Reduzierung der betroffenen Schadstoffe ausgelegt und entsprechend ausgestattet ist und*
- *die nachgeschaltete Abwasseraufbereitungsanlage bei gleichzeitiger Behandlung von Abwasser aus verschiedenen Anhängen der AbwVinsgesamt die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen erreicht."*

Eine mehrfache Überwachung der verschiedenen Parameter sieht der WI-BREF nicht vor und ergibt auch keinen Mehrwert für Umwelt/behördliche Überwachung.

Diskussion:

Der Teil H Abs. 2 stellt Anforderungen an die Probennahme: „*qualifizierte Stichprobe*" oder „*2-Stunden-Mischprobe*". Der WI-BREF, BVT 6 Tabelle Fußnote 2 sieht *24-Stunden-Mischproben* vor: „ *…. 24-Stunden-Mischproben können durch tägliche Messungen mittels Stichprobe ersetzt werden.*"

In der Überwachungspraxis ist die „*24-Stunden-Mischprobe*" ein gängiges Verfahren bzw. die im Anhang 33 (Entwurf) fehlende Option der *24-Stunden-Mischproben* resultiert in einem erheblichen Mehraufwand bzw. Abweichung zur Überwachung entsprechend Anhang 22.

VCI-Forderungen:

Im Teil H Abs. 2 ist die Option einer „*24-Stunden-Mischprobe*" einzuführen.

Diskussion:

Im Teil H Abs. 2 Nr. 2 sind für den Ablauf der Behandlungsanlage für Abgaswaschwasser Messpflichten vorgegeben. Der Begriff „Behandlungsanlage für Abgaswaschwasser" ist unklar. Der WI-BREF sieht eine solche Behandlungsanlage nicht vor – in der BVT 3 wir das „Abwasser aus der nassen Abgasreinigung" für die Kontrolle der genannten Parameter genannt.

VCI-Forderungen:

(1) Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde und für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag haben an der Einleitungsstelle in das Gewässer (Direkteinleitung) folgende Messungen durchzuführen:

a) kontinuierliche Messung von pH-Wert, Temperatur und Volumen des Abwasserstroms am Ablauf ~~der Behandlungsanlage für~~ des Abgaswaschwassers,
…“

Diskussion:

In Teil H Abs. 2 werden Anforderungen an den Parameter Molybdän gestellt. Für den Parameter Molybdän existieren keine BVT-assoziierten Emissionswerte, daher ist ein nationales „Monitoring“ nicht verpflichtend in der angegebenen Häufigkeit umzusetzen. Messanforderung an den Parameter Molybdän in Teil H steht ohne Bezug an den Parameter in Teil C, D oder E.

VCI-Forderungen:

Auf die Überwachungsvorgaben für den Parameter „Molybdän“ sollte verzichtet werden – auch der heute geltende Anhang 33 kennt den Parameter nicht.

Diskussion:

In Teil H Abs. 2 werden Anforderungen an den Parameter Chlorid gestellt. Für den Parameter Chlorid existieren keine BVT-assoziierten Emissionswerte bzw. nur für die Tätigkeit „Schlackenaufbereitung“. Daher ist nationales „Monitoring“ nicht verpflichtend in der angegebenen Häufigkeit umzusetzen. Messanforderung an den Parameter Chlorid in Teil H steht ohne Bezug an den Parameter in Teil C, D oder E.

Die Tätigkeit „Schlackenaufbereitung“ wird im Anhang 27 geregelt – der WI-BREF bezieht sich in seinen Vorgaben auf die Tätigkeit – Doppelregelungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

VCI-Forderungen:

Auf die Überwachungsvorgaben für den Parameter „Chlorid“ sollte verzichtet werden – auch der heute geltende Anhang 33 kennt den Parameter nicht.

Diskussion:

In Teil C werden Vorgaben zum CSB und TOC gedoppelt. Wenn es doch der politische Wille ist, den CSB-Wert so weit es geht (Thema Abwasserabgabe) durch den „modernen“ Parameter „TOC“ zu ersetzen, sollten auch im Anhang 33 die politischen Weichen richtiggestellt werden.

VCI-Forderungen:

Im Anhang 33 sollte die Vorgabe des Anhangs 22 zu einem „festzulegenden standortspezifischen Faktor für das CSB-/TOC-Verhältnis“ sinngemäß ergänzt werden.

„(2) In der wasserrechtlichen Zulassung sind zu begrenzen:
…
3. die einzuhaltende CSB-Konzentration in der qualifizierten Stichprobe, der 24 h Mischprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe als dreifacher Wert der TOC-Konzentration nach Nummer 2 oder als Ergebnis einer Multiplikation der TOC-Konzentration nach Nummer X mit einem festzulegenden standortspezifischen Faktor für das CSB-/TOC-Verhältnis.“

Ansprechpartner: [redacted]
Referent, Abteilung Wissenschaft, Technik und Umwelt
Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
[redacted]

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | Twitter | YouTube | Facebook
Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten über 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.